



**oneDEHOGA-  
Die App ist da!**

[Jetzt kennenlernen](#)

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Koalitionsausschuss in dieser Woche hat sich mit sehr vielen Themen befasst, darunter auch die im Raum stehende Abschaffung der Minijobs aus den Empfehlungen der Rentenkommission. Die Minijobs sollen erhalten bleiben, dies ist ein wichtiges Signal für die Branche, aber der Pauschalsteuersatz soll erhöht werden. Unklar ist weiterhin, ob die Sozialversicherungsfreiheit so wie bisher, erhalten bleibt. Wir werden als DEHOGA-Familie da weiter am Ball bleiben und dürfen den ersten Erfolg für uns verbuchen.

Leider wurde das für uns ebenso wichtige Thema der Änderung der Tagesarbeitszeit hin zur Wochenarbeitszeit wieder vertagt. Auch hier bleiben wir am Ball.

Wichtig für uns ist unsere aktuelle Umfrage zum Thema Mehrwertsteuer – Bitte nehmen Sie alle teil.

Die weiteren Themen der Woche finden Sie in diesem Newsletter – wir freuen uns, wie immer, über Ihr Feedback.

Ihr DEHOGA Thüringen



## Reformpaket mit wichtigen Impulsen - DEHOGA: Jetzt kommt es auf die Umsetzung an

Auf die am Donnerstag vorgestellten Ergebnisse des Koalitionsausschusses blickt der Deutsche Hotellerie- und Gastronomieverband (DEHOGA Bundesverband) vorsichtig optimistisch. Es gibt Ansätze, die in die richtige Richtung weisen. Ob und wann daraus spürbare Entlastungen für die Betriebe werden, entscheidet sich in den Gesetzgebungsverfahren.

[weiterlesen...](#)

---

## DEHOGA-Umfrage zu 7 Prozent: Ihre Erfahrung ist gefragt

Lassen Sie uns wissen: Wie wirkt sich die Senkung der Mehrwertsteuer in Ihrem Betrieb konkret aus?

Sechs Monate nach Einführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Speisen in der Gastronomie möchten wir wissen: Wie wirkt sich die dringend benötigte und hart erkämpfte Entscheidung konkret in Ihrem Betrieb aus? Konnten Sie trotz herausfordernder Zeiten investieren? Arbeitsplätze sichern oder schaffen? Preise stabil halten?

Mit Ihrer Teilnahme an unserer kurzen Umfrage helfen Sie uns, die positiven Effekte der 7 Prozent anschaulich und mit belastbaren Zahlen zu belegen. Die Ergebnisse sind eine wichtige Grundlage für unsere politische Arbeit und unsere Kommunikation gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit.

Nehmen Sie sich bitte wenige Minuten Zeit und machen Sie mit. Jede einzelne Rückmeldung erhöht das politische Gewicht. Wir freuen uns auf Ihre Antworten bis einschließlich Freitag, 10. Juli. Ihre Angaben werden selbstverständlich wie immer anonym ausgewertet.

Zur Umfrage geht es [hier](#). Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

---

## Digitaler Euro: DEHOGA und IHA formulieren fünf Kernforderungen an die Europäische Zentralbank

In der letzten Woche hat es im EU-Parlament eine erste Abstimmung zur geplanten Einführung des Digitalen Euro gegeben. Die Mitglieder des Finanzausschusses votierten für das Vorhaben. Sollte es bei der nächsten Parlamentssitzung im Juli keinen Einspruch geben, können die Verhandlungen mit den EU-Ländern über den finalen Gesetzestext aufgenommen werden.

Parallel treibt die Europäische Zentralbank (EZB) die Einführung des Digitalen Euro weiter voran. Hotelverband Deutschland (IHA) und DEHOGA Bundesverband haben sich daher mit einer gemeinsamen Stellungnahme auch unmittelbar an die EZB gewandt. Darin formulieren wir zentrale Voraussetzungen, unter denen der Digitale Euro für gastgewerbliche Betriebe praxistauglich und wirtschaftlich akzeptabel ausgestaltet werden kann:

- Gebührenfreiheit im Niedrigbetragssegment sicherstellen
- Abhängigkeiten von wenigen internationalen Zahlungsdienstleistern verringern
- Halteobergrenzen für Unternehmen praxistauglich ausgestalten
- Bargeldähnlichen Charakter und Datenschutz gewährleisten
- Operative Ausgestaltung regelbasiert und unabhängig halten

Für das Gastgewerbe bleibt der Maßstab klar: Ein neues Zahlungsmittel, das an den Kassen der Betriebe zusätzlichen Aufwand und höhere Kosten verursacht, wird keine breite Akzeptanz finden. Soll der Digitale Euro tatsächlich einen Beitrag zur europäischen Währungssouveränität leisten, muss er in der betrieblichen Praxis funktionieren.

Europas Zahlungszukunft entscheidet sich nicht nur in Frankfurt oder Brüssel, sondern jeden Tag an den Kassen unserer Branche.

Mehr Infos und unsere gemeinsame Stellungnahme finden Sie [hier](#).

---

## Vorsicht bei Forderungsschreiben der VEA an Hotelbetriebe - Update

Im letzten Newsletter hatten wir bereits auf die Thematik hingewiesen.

Die VEA tritt dort im Auftrag einer „Verwertungsgesellschaft RAW“ auf. Sie behauptet, die RAW vertrete in Deutschland internationale und deutsche Rechteinhaber (u. a. Warner Bros., Sony Pictures, Walt Disney, Constantin Film) und habe die ausschließlichen Rechte zur öffentlichen Wiedergabe von Filmwerken und sonstigen audiovisuellen Inhalten zur Wahrnehmung und weiteren Lizenzierung übertragen bekommen.

Der DEHOGA lässt die Berechtigung der Forderungsschreiben derzeit extern prüfen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Nach einer ersten Einschätzung der beauftragten Kanzlei wird vorerst weiterhin empfohlen, auf die Aufforderungen der VEA nicht zu reagieren.

Bitte sehen Sie von vorschnellen Unterzeichnungen ab, leisten keine Zahlungen und geben vorerst keine Rückmeldungen an die VEA bzw. die im Schreiben genannte „RAW“ ab.

Nach Abschluss der Prüfungen durch die Kanzlei werden wir Sie an dieser Stelle über weitere Handlungsempfehlungen informieren.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie ein derartiges Schreiben erreicht

---

## Gericht stärkt Hausverbot des Hotelbetreibers

Eine Rechtsanwältin war wiederholt zu Gast in einem Münchner Luxushotel. Bei ihrem letzten Besuch verweigerte sie die Bezahlung der Hotelrechnung in vierstelliger Höhe mit Verweis auf vermeintliche Gegenforderungen. Durch die mangelhafte Leistung des Hotels sei sie zur Minderung in voller Höhe berechtigt.

Die Klägerin behauptete unter anderem, sie habe im hoteleigenen Restaurant eine Ratte laufen sehen und drohte ein Foto davon an die Presse geben zu wollen. Das Hotel erteilte ihr daraufhin ein Hausverbot. Vor dem Amtsgericht München wollte die Anwältin eine Aufhebung des Hausverbots erreichen. Die Klage war erfolglos.

Das Amtsgericht entschied, dass die Klägerin keinen Anspruch gegen die Hotelbetreiberin auf Rücknahme des Hausverbots hat.

Das erteilte Hausverbot des Hotelbetreibers ist zulässig und wirksam. In seiner Begründung verwies es auf die Rechtsprechung des BGH, wonach es für die Erteilung des Hausverbots grundsätzlich keines sachlichen Grundes bedarf, wenn der Hausrechtsinhaber die Örtlichkeit für den allgemeinen Publikumsverkehr ohne Ansehen der Person öffnet, sondern nur unter der weiteren Voraussetzung,

dass die Verweigerung des Zutritts für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheidet" (BGH, Urteil vom 29.05.2020; AZ: V ZR 275/18.)

Das Gericht führte weiter aus, dass private Hotel- und Restaurantaufenthalte Gerichts nicht unter diese "erhebliche Teilnahme am öffentlichen Leben" falle.

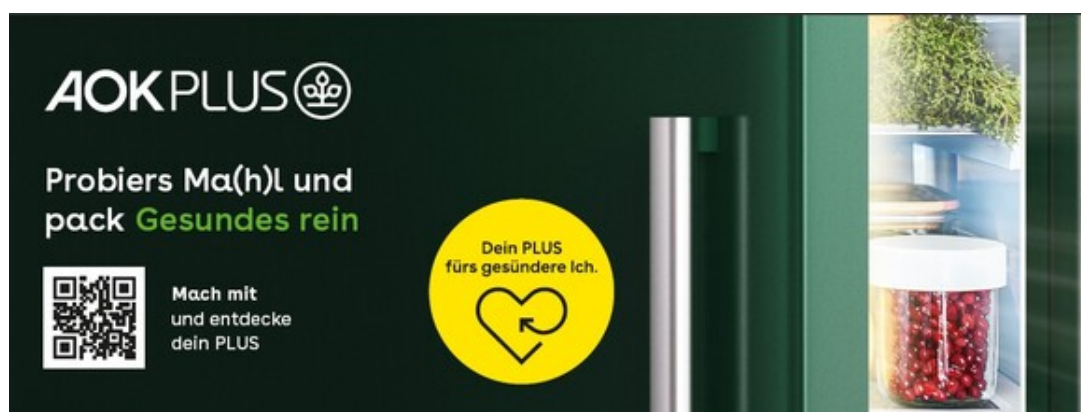
Die vorgenannte BGH-Rechtsprechung gilt sowohl für Hotels als auch Restaurants. Praxishinweis:


Die Entscheidung des Gerichts ist zu begrüßen, da sie die Rechte der Eigentümer bzw. Betreiber im Umgang mit unerbetenen Gästen stärkt.

Bevor ein Hausverbot ausgesprochen wird, sollte der Sachverhalt sorgfältig dokumentiert und geprüft werden, ob aufgrund des Gebots der Verhältnismäßigkeit nicht mildere Mittel (z.B. eine Abmahnung) zu ergreifen sind.


Ein mündliches Hausverbot ist zunächst wirksam. Zur Rechtswirksamkeit sollte es schriftlich verfasst, detailliert die Räumlichkeiten enthalten und nachweisbar zugestellt werden.


---




**AOK PLUS** 

Probiers Ma(h)l und pack **Gesundes rein**

 Mach mit und entdecke dein PLUS

Dein PLUS fürs gesündere Ich. 





**DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt**

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: [info@dehoga-thueringen.de](mailto:info@dehoga-thueringen.de)

[Abmeldelink](#)